



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

WEB DGHS Wind GmbH & Co KG
Davidstraße 1
3834 Pfaffenschlag

Beilagen
WST1-U-777/067-2020
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

-	Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
		Mag. Johann Lang	15205	20. August 2020

Betrifft
WEB DGHS Wind GmbH & Co KG | „Windpark Spannberg III“ | **Änderungsgenehmigung**
| § 18b UVP-G 2000

Bescheid

Die WEB DGHS Wind GmbH & Co KG beantragt mit Ihrer Eingabe vom 18. November 2019 (Eingangsdatum) die Genehmigung zur Änderung des mit Bescheid vom 18. Oktober 2016, RU4-U-777/030-2016, genehmigten Vorhabens „Windpark Spannberg III“ (im Folgenden: Windpark). Der Antrag ist auf § 18b UVP-G 2000 gestützt. Mit diesem Antrag sind korrespondierende Projektunterlagen, konsolidierter Stand Mai 2020, verbunden.

Die NÖ Landesregierung als UVP-Behörde (im Folgenden: UVP-Behörde) entscheidet hierüber wie folgt:

Spruch

I Spruchteil A (Genehmigung)

Der WEB DGHS Wind GmbH & Co KG werden die unter Spruchteil I.1 angeführten Änderungen betreffend das Vorhaben „Windpark Spannberg III“ und den gemäß Bescheid vom 18. Oktober 2016, RU4-U-777/030-2016, dafür bestehenden Konsens nach Maßgabe der in den weiteren Spruchteilen getroffenen Festlegungen und Feststellungen genehmigt.

I.1 Änderungen

I.1.1 Änderung der Anlagentype

Anstatt der genehmigten Anlagentype Vestas V126-3,3 MW sollen Anlagen der Type Vestas V150-4,2 MW errichtet und betrieben werden.

Bei den Anlagen SPA-III-2, -3 u. -4 beträgt die neue Nabenhöhe statt bisher 137 m nunmehr 166 m zuzüglich 3 m Fundamentanhebung, bei der Anlage SPA-III-1 145 m zuzüglich 3 m Fundamentanhebung.

I.1.2 Änderung der Gesamtnennleistung des Windparks

Durch die Änderung der Anlagentype ändert sich die Gesamtnennleistung des Windparks von bisher 13,2 MW auf 16,8 MW.

In Hinblick auf die zulässigen Einspeiseleistungen in das Verteilernetz ist eine Parkregelung für den Fall einer erforderlichen Leistungsbegrenzung vorgesehen.

I.1.3 Änderung der Lage von Standorten

Durch die Änderung der Anlagentype verschieben sich die Anlagenstandorte geringfügig um wenige Meter innerhalb der ausgewiesenen Widmungsflächen (Gwka).

I.1.4 Änderung der Montage- und Kranstellflächen

Die Gesamtfläche der dauerhaft beanspruchten Kranstellflächen reduziert sich von durchschnittlich rd. 1.400 m² auf rd. 925 m² je Standort.

Die in der Bauphase vorübergehend beanspruchten (Lager-, Abstell- und Montage-) Flächen erhöhen sich, sie werden jedoch hernach wieder rückgebaut und rekultiviert.

I.1.5 Anpassung der Zuwegung und des Verkehrskonzeptes

Die Zuwegung zu den Anlagen SPA-III-1 und -2 erfolgt nun jeweils von nördlicher und nicht von südlicher Richtung und bedarf einiger Adaptierungen, wie der Erweiterung und des Ausbaus von Kurvenradien sowie neu geplanter Wegtrompeten für das Wenden der Transportfahrzeuge.

Im Zusammenhang entsteht ein zusätzlicher dauerhafter Flächenverbrauch von rd. 4.600 m².

I.1.6 Teilweise Änderung der Lage der windparkinternen Verkabelung

Teilweise Anpassung der windparkinternen Verkabelung in Teilbereichen an die geänderten Zuwegungen.

I.1.7 Änderung der Netzanbindung betr. Dimension der Verkabelung und teilweise Anpassung der Kabeltrasse

Zwischen der Anlage SPA-III-1 und dem Umspannwerk (UW) Spannberg ist anstatt des Kabelsystems 3x1x400 mm² ein solches von 3x1x600 mm² geplant.

Im Bereich der Anlage SPA-III-2 wird die Kabeltrasse kleinräumig angepasst.

I.1.8 Errichtung einer Kompaktstation im Bereich der Anlage SPA-III-1

Die Kompaktstation wird für die Schaltanlage, Kompensationsanlage und den SCADA-Rechner errichtet.

I.1.9 Änderung der IT- und SCADA-Anlage

Die Änderungen belaufen sich wesentlich auf geringfügige Lageveränderungen der Leitungen im Zuge der beschriebenen Trassenverlegungen und eines LWL-Schranks im Ausmaß von 1,0 m x 0,7 m x 0,4 m (HxBxT) bei der Anlage SPA-III-1.

I.1.10 Änderungen der Erkennung und Maßnahmen bei Eisansatz

Es ist der Einsatz des „Vestas Ice Detection-Systems (VID)“ geplant, welches auf dem genehmigten System „Bladecontrol“ basiert. Konkret sollen –

a) die Anlagen bei der Feststellung der Eisfreiheit durch das Eiserkennungssystem automatisch wiederanlaufen statt manuell nach einer Kontrolle Vorort wiederangefahren werden zu müssen.

- b) Die Situierung der Eisfall-Hinweisschilder wird inklusive der Lage ihrer Stromversorgung angepasst.
- c) Die Hinweisschilder sollen statt ganzjährig nur mehr zwischen 15.Oktober und 15.April aufgestellt werden.

I.1.11 Änderung der Rodungsflächen

Durch die geänderte Zuwegung und teilweise Verschiebung der Anlagenstandorte erfolgt eine Reduktion bei den erforderlichen Rodungsflächen. Statt bisher –

- a) 4.060 m² bedarf es nunmehr 2.880 m² dauernder Rodungsflächen sowie
- b) 12.750 m² bedarf es nunmehr 7.670 m² temporärer Rodungsflächen.

I.2 Auflagen

I.2.1 Brandschutz (inkl. Risikoanalyse)

Der fach einschlägige Auflagenkatalog in Spruchteil B III. des zitierten Genehmigungsbescheides vom 18.Oktober 2016, RU4-U-777/030-2016, wird dahingehend abgeändert als die **Auflage 1 neu** formuliert lautet:

„Die Windenergieanlagen sind mit einer automatischen Löschanlage nach den Richtlinien des NÖ Feuerwehrverbandes auszustatten und von einer akkreditierten Inspektionsstelle abnehmen zu lassen.“

I.2.2 Eisabfall

Der fach einschlägige Auflagenkatalog in Spruchteil B IV. des zitierten Genehmigungsbescheides vom 18.Oktober 2016, RU4-U-777/030-2016, wird dahingehend abgeändert als **Auflage 1 entfällt** und folgende **Auflage neu** hinzutritt:

„Die Inbetriebnahme des vorgesehenen Eiserkennungssystems ist nachzuweisen.“

I.2.3 Elektrotechnik

Der fach einschlägige Auflagenkatalog in Spruchteil B V. des zitierten Genehmigungsbescheides vom 18.Oktober 2016, RU4-U-777/030-2016, wird dahingehend abgeändert als folgende **Auflage neu** hinzutritt:

„Eine Erdschlusserkennung für das durch den Turm führende Hochspannungskabel ist vorzusehen.“

I.2.4 Forst- und Jagdökologie

Der fach einschlägige Auflagenkatalog in Spruchteil B VI. des zitierten Genehmigungsbescheides vom 18. Oktober 2016, RU4-U-777/030-2016, wird dahingehend abgeändert als **Auflage 1 neu** formuliert lautet:

„In Anbetracht der hohen Schutz- und Wohlfahrtsfunktion der dauernd zu rodenden Waldflächen sind als Ausgleichmaßnahmen Ersatzaufforstungen im Verhältnis von mindestens 1:3 (tatsächlich dauernd gerodete Fläche zu Ersatzaufforstungsfläche; nach Änderungsplanung wären dies mindestens 9.900 m²) an geeigneter Stelle im Nahbereich der Rodungsflächen notwendig.“

I.2.5 Landschaftsbild/Raumordnung

Der fach einschlägige Auflagenkatalog in Spruchteil B VIII. des zitierten Genehmigungsbescheides vom 18. Oktober 2016, RU4-U-777/030-2016, wird dahingehend abgeändert als folgende **Auflage neu** hinzutritt:

„Zur Vermeidung von etwaigen Störungen ist der Radweg Nr. 7 rechtzeitig vor Baubeginn in Abstimmung mit der Gemeinde temporär zu verlegen.“

I.2.6 Lärmschutz

Der fach einschlägige Auflagenkatalog in Spruchteil B IX. des zitierten Genehmigungsbescheides vom 18. Oktober 2016, RU4-U-777/030-2016, wird dahingehend abgeändert als nun nach **Auflage 5** die Messwerte lt. Tabelle 2 der Einreichunterlagen für den neuen Windenergieanlagentyp Vestas V150-4,2 MW in der normierten Art und Weise nachgewiesen werden muss.

I.2.7 Luftfahrttechnik

Der fach einschlägige Auflagenkatalog in Spruchteil B X. des zitierten Genehmigungsbescheides vom 18. Oktober 2016, RU4-U-777/030-2016, wird dahingehend abgeändert als er **neu formuliert** wie folgt lautet:

„1 Allgemeine Auflagen

1.1. Der Turm hat eine helle Farbgebung (weiß oder grau) aufzuweisen. Die Ausführung der Sockelzone, begrenzt mit max. 10 % der Turmhöhe, in grüner Farbe ist zulässig.

1.2. Vier Wochen vor Baubeginn ist dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung

Anlagenrecht und der Abteilung Verkehrsrecht, der Beginn der Bauarbeiten des Windparks schriftlich mitzuteilen.

1.3. Die Fertigstellung des Windparks ist neben sonstiger Meldungsverpflichtungen dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Anlagenrecht und der Abteilung Verkehrsrecht, schriftlich mitzuteilen.

Die Fertigstellungsmeldung hat unter Anschluss des ausgefüllten Hindernisformulars der Austro Control GmbH, basierend auf dem Vermessungsprotokoll, erstellt von einem hierzu Befugten, zu erfolgen. Das aktuelle Hindernisformular ist auf der Internet Homepage der Austro Control abrufbar: <http://www.austrocontrol.at> > FLUGSICHERUNG > AIM SERVICES > DATENAUFLIEFERUNG gemäß ADQ > HINDERNISSE (LFG 85/1 & 85/2 Z1).

http://www.austrocontrol.at/flugsicherung/aim_services/datenauflieferung_gemaess_adq

Auf die EU-Verordnung Nr. 73/2010 der Kommission vom 26. Januar 2010 zur Festlegung der qualitativen Anforderungen an Luftfahrt Daten und Luftfahrtinformationen für den einheitlichen Luftraum wird verwiesen

1.4. Der Betreiber des Windparks hat künftig, unbeschadet anderer gesetzlichen Bestimmungen, Ausfälle oder Störungen der Kennzeichnung des Windparks, sowie die erfolgte Behebung der Ausfälle oder Störungen unverzüglich der Austro Control GmbH sowie dem Amt der NÖ Landesregierung Abteilung Anlagenrecht und der Abteilung Verkehrsrecht anzuzeigen. Bei der Austro Control ist zusätzlich die Verlautbarung dieser Information in luftfahrtüblicher Weise zu veranlassen.

1.5. Im Falle eines Wechsels des Betreibers des Windparks hat der neue Betreiber dem Amt der NÖ Landesregierung, der zuständigen Rechtsabteilung, unverzüglich seinen Namen und seine Anschrift mitzuteilen.

1.6. Die Entfernung der Anlagen ist unter Bekanntgabe des Abbruchtages der Austro Control GmbH. und dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Anlagenrecht und der Abteilung Verkehrsrecht bekannt zu geben.

2. Luftfahrt-Befeuerung

2.1. Als Nachtkennzeichnung ist auf allen Windkraftanlagen das Gefahrenfeuer „W rot“ einzusetzen.

2.2. Diese Feuer sind gedoppelt und versetzt am konstruktionsmäßig höchsten Punkt der Türme (Gondel), gegebenenfalls auf Tragekonstruktionen so zu installieren und jeweils gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben, dass bei stehenden Rotorblät-

tern mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Die Feuer sind als LED auszuführen.

2.3. Bei Ausfall von mehr als 25 % der Leuchtdioden (LEDs) ist das System auszutauschen. Der Umfang des Ausfalls kann durch Messung der Stromstärke ermittelt werden

2.4. Infrarot LED:

Zusätzlich zu den sichtbaren LED sind auch Infrarot-LED zu installieren.

Die Infrarot-LED beim Gefahrenfeuer „W-rot“ müssen die gleiche Taktfolge wie die sichtbaren LED aufweisen.

Die Wellenlänge des infraroten Lichtes muss über 665 nm liegen.

Bezüglich der Strahlstärke der Infrarotfeuer I_e sind folgende Werte einzuhalten:

Hindernisfeuer: $150\text{mW/sr} \leq I_e \leq 1200\text{mW/sr}$

Gefahrenfeuer: $600\text{mW/sr} \leq I_e \leq 1200\text{mW/sr}$

2.5. Die Feuer sind mit einer Ausfallsicherung für Stromunterbrechungen zu versehen.

2.6. Die Feuer „W-rot“ müssen eine Betriebslichtstärke von mindestens 100 cd und eine photometrische Lichtstärke von mindestens 170 cd aufweisen.

2.7. Die Feuer „W-rot“ sind getaktet zu betreiben: 1 s hell - 0,5 s dunkel - 1 s hell - 1,5 s dunkel.

2.8. Die Schaltzeiten und Blinkfolgen aller Feuer „W-rot“ des projektierten Windparks und allenfalls der nächstgelegenen, in Sichtweite befindlichen, mit dem Gefahrenfeuer „W-rot“ versehenen Windkraftanlagen sind auf GPS-Basis zu synchronisieren. Alternativ ist die synchronisierte Taktfolge mit der 00.00.00 Sekunde gemäß UTC zu starten.

2.9. Oberhalb der Horizontalen hat sich die gesamte Betriebslichtstärke zu entfalten. Die Montage einer mechanischen Abschattung für die Abstrahlung unterhalb der Horizontalen ist nicht zulässig.

2.10. An den Windkraftanlagen sind im Bereich zwischen 40 und 70% der Turmhöhe, 4 LED-Hindernisfeuer mit einer effektiven Betriebslichtstärke von mindestens 10 cd am Turm um je 90° versetzt anzubringen (Hindernisfeuer 10 cd: Type „Low-intensity, Type A nach Richtlinie der ICAO). Es ist sicher zu stellen, dass keine Abdeckung der Befeuerebene durch die Rotorblätter erfolgt

2.11. Der Einschaltvorgang hat mittels automatischen Dämmerungsschalters zu erfolgen.

Bei einer Unterschreitung der Tageshelligkeit von unter 150 Lux, müssen alle Feuer aktiviert sein.

2.12. In der Errichtungsphase ist ab Erreichen einer Bauhöhe von 100 Meter über Grund am höchsten Punkt der jeweiligen Windkraftanlage ein provisorisches Hindernisfeuer mit folgenden Eigenschaften zu montieren.

Typ ML (Mittelleistung):

Farbe Rot

Lichtstärke 100 – 300 cd

Blinklicht (20 - 60 / min)

Provisorische Infrarot LED während der Errichtungsphase:

Zusätzlich zu den sichtbaren roten LED müssen auch nicht-sichtbare infrarote LED zum Einsatz kommen.

Die Infrarot-LED beim Mittelleistungsfeuer müssen die gleiche Taktfolge wie die sichtbaren LED aufweisen.

Die Wellenlänge des infraroten Lichtes muss über 665 nm liegen.

Bezüglich der Strahlstärke der Infrarotfeuer le sind folgende Werte einzuhalten:

Mittelleistungsfeuer: $600\text{mW/sr} \leq I_e \leq 1200\text{mW/sr}$

Das Hindernisfeuer muss bei unterschreiten der Tageshelligkeit von 150 Lux aktiviert bzw. bei über 150 Lux deaktiviert werden.

Das Hindernisfeuer muss bis zur Aktivierung des Gefahrenfeuers „W-rot“ betrieben werden.

Das provisorische Hindernisfeuer ist mit einer Ausfallsicherung für Stromunterbrechungen zu versehen.

2.13. Die tatsächlichen Lichtstärken sowie die fachgerechte Montage aller Feuer und der Ausfallsicherung sind von einem dafür autorisierten Unternehmen oder vom Hersteller der Befeuerungsanlagen zu bestätigen.

3. Tagesmarkierung

3.1. Jedes Rotorblatt hat 5 Farbfelder aufzuweisen, wobei von der Rotorblattspitze beginnend das erste Farbfeld rot auszuführen ist.

3.2. Die Höhe der Farbfelder muss mindestens 10% der Rotorblattlänge aufweisen.

3.3. Das Maschinenhaus (Gondel) der Windkraftanlagen ist umlaufend, durchgängig mit einem mindestens 2m hohen roten Farbstreifen in der Mitte des Maschinenhauses zu versehen.

3.4. Der Turm der Windkraftanlagen ist mit einem 3m hohen roten Farbring beginnend in 40 Meter (Toleranzwertwert +/- 5 Meter) über Grund zu versehen.

3.5. Die Farbwerte für den Warnanstrich betragen:

WEISS: RAL 9010

ROT: RAL 3000 oder RAL 3020

3.6. Die Tagesmarkierungselemente sind vom Betreiber in einem Intervall von einem Jahr augenscheinlich auf ihre Farbdichte zu überprüfen. Bei einem deutlich erkennbaren Abweichen von den vorgeschriebenen Farbwerten, z.B. Ausbleichen durch UV-Bestrahlung, ist eine Messung der Farbdichte erforderlich. Liegen die Farbwerte außerhalb der definierten Farbwerte gem. Farbschema der CIE (Internationale Beleuchtungskommission), veröffentlicht im ICAO Annex 14, ist der konsensgemäße Zustand wiederherzustellen.

4. Markierung von Kränen während der Errichtungsphase

Nachtkennzeichnung an Kränen:

4.1. Am Kran ist ab Erreichen einer Höhe von 100 Meter über Grund ein Hindernisfeuer mit folgenden Eigenschaften zu montieren.

Typ ML (Mittelleistung)

Farbe Rot

Lichtstärke 100 – 300 cd

Blinklicht (20 - 60 / min)

Infrarot LED an Kränen:

Zusätzlich zu den sichtbaren roten LED müssen auch nicht-sichtbare infrarote LED zum Einsatz kommen.

Die Infrarot-LED beim Mittelleistungsfeuer müssen die gleiche Taktfolge wie die sichtbaren LED aufweisen.

Die Wellenlänge des infraroten Lichtes muss über 665 nm liegen.

Bezüglich der Strahlstärke der Infrarotfeuer le sind folgende Werte einzuhalten:

Mittelleistungsfeuer: $600\text{mW/sr} \leq I_e \leq 1200\text{mW/sr}$

Das Hindernisfeuer (ML) am Kran muss beim Unterschreiten der Tageshelligkeit von 150 Lux aktiviert bzw. bei über 150 Lux deaktiviert werden.

Die Hindernisfeuer (ML) am Kran sind mit einer Ausfallsicherung für Stromunterbrechungen zu versehen.

4.2. Die tatsächlichen Lichtstärken sowie die fachgerechte Montage der Feuer und der Ausfallsicherung sind von einem dafür autorisierten Unternehmen oder vom Hersteller der Befeuerungsanlagen zu bestätigen.

Tageskennzeichnung an Kränen:

4.3. Das obere Drittel des Kranes (beinhaltend alle Bestandteile) ist mit einer rot weißen Tagesmarkierung zu versehen.

Die Farbwerte für den Warnanstrich betragen:

WEISS: RAL 9010

ROT: RAL 3000 oder RAL 3020

Der Kran ist vom höchsten Punkt nach unten mit 5 Farbfeldern zu versehen.

Das oberste Farbfeld ist rot auszuführen.

4.4. Die Verpflichtung zur Anbringung einer Tagesmarkierung entfällt, wenn der Kran ausschließlich bei Sichtweiten über 5000 Meter bzw. keiner sonstigen Sichtbeeinträchtigung, wie stärkere Niederschläge, Dunst, Rauch etc. errichtet ist. Es muss gewährleistet sein, dass der Kran durch Umlegen, Einfahren etc. unverzüglich auf eine max. Höhe von 30 Meter über Grund gekürzt wird.

4.5. Kann eine Tagesmarkierung nicht aufgebracht werden, ist auf der höchstmöglichen Stelle ein weißes Mittelleistungsfeuer mit einer Lichtstärke von 20.000 cd und einer Blitzfolge von 20-60 je Minute zu betreiben, welches bei einer Tageshelligkeit von über 150 Lux zu aktivieren ist. Das Feuer muss rundum strahlend sein und über der Horizontalen 100% seiner Leuchtkraft entfalten. Ein gleichzeitiger Betrieb mit der Nachtmarkierung (Hindernis-/Gefahrenfeuer) sowie bei einer Tageshelligkeit unter 150 Lux ist nicht zulässig.

I.2.8 Maschinenbautechnik

Der facheinschlägige Auflagenkatalog in Spruchteil B XI. des zitierten Genehmigungsbescheides vom 18. Oktober 2016, RU4-U-777/030-2016, wird dahingehend abgeändert als die nachstehenden **neuen Auflagen** hinzutreten:

1. Der Nachweis der Standsicherheit durch den Anlagenhersteller sowie der Nachweis über das Windsektor-Management ist vor Inbetriebnahme der Anlagen nachzuweisen.
2. Die Verantwortung für den Beginn des Test- / Einstellbetriebs ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

3. *Durch eine technische Prüfung ist der Nachweis zu erbringen (z.B. Inbetriebnahmeprotokoll), dass selbst bei Ausfall aller versorgungstechnischen Einrichtungen die Windkraftanlage in einen sicheren Zustand gebracht wird.*
4. *Die Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen bezüglich IT - Sicherheit (Cyber Security) sind erstmalig vor der dauernden Inbetriebnahme nachzuweisen und beim weiteren Betrieb ständig einzuhalten.*
5. *Nachfolgende zwischen der OMV und dem Betreiber vereinbarten Maßnahmen sind vor Inbetriebnahme und während des Betriebes der Anlagen einzuhalten (Siehe Nachreichung Februar 2020, siehe Mail vom 29.07.2015 und 05.08.2015):*
 - *Abschaltung bei Windstärken ab 25 m/s*
 - *eine proaktive Wartung von WEB und Vestas,*
 - *ein redundantes Eiserkennungssystem inkl. Warnsystem.*

Hinweis: *Die zum Schutz des Grundwassers erforderlichen Anlagen und Einrichtungen (z.B. die Öl-Trafowanne im Schaltheus) sind erstmals vor Inbetriebnahme und danach 5-jährlich wiederkehrend prüfen zu lassen. Auf den § 134 Abs. 4 WRG wird hingewiesen.*

I.2.9 Wasserbautechnik/Gewässerschutz

Der facheinschlägige Auflagenkatalog in Spruchteil B XIV. des zitierten Genehmigungsbescheides vom 18.Oktober 2016, RU4-U-777/030-2016, wird dahingehend abgeändert als die nachstehenden **neuen Auflagen** hinzutreten:

1. *Die Wartung der Windkraftanlagen samt den zugehörigen Einrichtungen (Leitungen, Schaltstation, etc.) sind zumindest in den vom Hersteller vorgesehenen Intervallen durch ein qualifiziertes Unternehmen durchzuführen.*
2. *Die Oberflächenausbildung der Zuwegungen ist erosionsstabil auszubilden, so dass eine Konzentration von Oberflächenabflüssen vermieden wird.*
3. *Sollten sich bei der Ausbildung der Kuppenrampen Einschnitte von > 50 cm in das benachbarte Gelände ergeben, sind die diesbezüglichen Unterlagen noch einmal vorzulegen und wasserfachtechnisch zu beurteilen.*

Anmerkung zu den Auflagen:

Nach Maßgabe der unter I.2.1 bis I.2.9 abgebildeten Auflagenänderungen bleibt der mit der zitierten Genehmigung vom 18.Oktober 2016, RU4-U-777/030-2016, normierte Auflagenkatalog weiterhin verbindlich.

I.3 Projektunterlagen

Die mit der Bezugsklausel auf diesen Bescheid versehenen konsolidierten Projektunterlagen (Stand Mai 2020) bilden einen integrierenden Bestandteil des Bescheidspruchs.

I.4 Mitangewendetes Materienrecht

Die vorliegende Änderungsgenehmigung impliziert -

I.4.1 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 - NÖ EIWG 2005 den Ausspruch über die Zulässigkeit von Konsensabweichungen

I.4.2 Luftfahrtgesetz – LFG die einschlägigen Änderungsgenehmigungen betreffend Luftfahrthindernisse

I.4.3 Forstgesetz 1975 die Genehmigung für die in den zum Änderungsvorhaben mit Stand Mai 2020 konsolidierten Projektunterlagen angeführten dauernden Rodungen im Ausmaß von 2.880 m² und temporären Rodungen im Ausmaß von 7.670 m².

I.4.3.1 Rodungszweck Die Gültigkeit der Rodungsbewilligungen ist an die ausschließliche Verwendung der in Betracht stehenden Rodungsflächen zur Realisierung des „Windpark Spannberg III“ gebunden.

II Kostenvorschreibung

Die WEB DGHS Wind GmbH & Co KG hat für die Erteilung dieser Änderungsgenehmigung eine Landes-Verwaltungsabgabe in Höhe von € 9,35.- binnen 2 Wochen ab Zustellung dieses Bescheides zu entrichten.

(Hinweis: Die Überweisung möge auf das Konto bei der HYPO NÖ Landesbank Empfänger LAND NÖ, **IBAN: AT375310001152991602** erfolgen. Bei der Überweisung sind die Kostennoten GF-NR laut Beilage, sowie das Aktenkennzeichen WST1-U-777/067-2020 als Verwendungszweck anzuführen.)

Sollte ein Zahlschein benötigt werden, ersuchen wir um diesbezügliche Mitteilung.)

Rechtsgrundlagen

Zu Spruchteil I

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, insb. §§ 44a ff und 59

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, idF BGBl. I Nr. 80/2018, insb. §§ 17 Abs. 1, 2, 4 u. 6, 18b und 39

Bundesgesetz vom 2. Dezember 1957 über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz – LFG), BGBl. Nr. 253/1957 idF BGBl. I Nr. 92/2017, insb. §§ 85, 91, 92 u. 94

Bundesgesetz vom 3. Juli 1975, mit dem das Forstwesen geregelt wird (Forstgesetz 1975), BGBl. Nr. 440/1975 idF. BGBl. I Nr. 56/2016, insb. §§ 17 Abs. 3- 5 u.18 Abs. 1 u. 2

NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ EIWG 2005), LGBl. 7800-0 idF LGBl. Nr. 54/2020, ins. § 15 Abs. 1

Zu Spruchteil II

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, idF BGBl. I Nr. 80/2018, § 42 Abs.1

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF. BGBl. I Nr. 58/2018, § 78 Abs. 3

NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz, LGBl 3800 idF LGBl. 3800-7, § 1

NÖ Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. §3800/1-8 idF LGBl. Nr.82/2018, Tarif A, Tarifpost 1 idF NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2020, LGBl. Nr. 106/2019, II. A. Allg. Teil, Ziffer 1

Begründung

1 Antrag/Sachverhalt/Verfahrensgang

Die WEB DGHS Wind GmbH & Co KG plant das Vorhaben „Windpark Spannberg III“ in der im Spruchteil I.1 dargestellten Art und Weise abzuändern. Der Windpark ist zuständigkeitshalber mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 18. Oktober 2016, RU4-U-777/030-2016, nach dem UVP-G 2000 genehmigt worden. Diese Genehmigung impliziert vorhabenbedingt einschlägige Genehmigungen nach dem Luftfahrtgesetz - LFG, Forstgesetz 1975, Elektrotechnikgesetz 1992 – ETG 1992, NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG 2000, NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 NÖ EIWG 2005, NÖ Starkstromwegegesetz und NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973. Der Windpark ist noch nicht errichtet bzw. fertiggestellt.

Unter der Vorlage entsprechender Projektunterlagen, sie weisen den konsolidierten Stand Mai 2020 auf, ersucht die WEB DGHS Wind GmbH & Co KG um Änderungsgenehmigung gemäß § 18b UVP-G 2000 respektive Abänderung des mit dem zitierten Bescheid vom 18. Oktober 2016 für das Vorhaben erteilten Konsens. Der Antrag impliziert die im Zusammenhang einschlägigen und im Spruchteil A ausgeführten Anträge nach dem NÖ EIWG 2005, LFG und Forstgesetz 1975. Der vorhabenimmanent bedingte neue Rodungsplan ersetzt dabei den bislang konsentierten Rodungsplan.

Das Änderungsverfahren wird im Verständnis einer anlassbezogenen Fortführung des ursprünglichen Genehmigungsverfahrens unter der Verwendung der damals gewählten Begründung als Großverfahren (§§ 44a ff AVG) geführt. Angesichts dessen wurden die gegenständlichen Vorhabenänderungen samt Unterlagen sowie die hierzu ergangenen sachverständigen Beurteilungen mit Edikt vom 20. Mai 2020 kundgemacht und von diesem Tag an bis einschließlich 03. Juli 2020 verlautbarungsgemäß bei den Standortgemeinden Spannberg, Hohenruppersdorf und Sulz im Weinviertel, sowie bei der UVP-Behörde zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Die Kundmachung erfolgte in der NÖ Krone, dem NÖ Kurier, dem Amtsblatt der Wiener Zeitung sowie den Amtlichen Nachrichten Niederösterreich und auf der Homepage des Amtes der NÖ Landesregierung. Sie enthielt auch den Hinweis, dass eine allfällige Parteistellung verloren gehe, soweit nicht innerhalb der bezeichneten Auflagefrist schriftlich Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben würden.

Während dieser öffentlichen Auflage der bezeichneten Schriftstücke und Dokumente trug einzig die Alliance For Nature (im Folgenden: AfN) Einwendungen vor. Das diesbezügliche Schreiben vom 01. Juli 2020 gibt in seinem Betreff unter Bezug auf das oben bezeichnete Edikt explizit vor, **Einwendungen bzgl. das Vorhaben „Windpark Spannberg III“** zu erheben. Nach der dem Edikt wortwörtlich entnommenen Kurzbeschreibung des Vorhabens und dem Hinweis auf die Parteistellung der AfN im Verfahren wird das Vorhaben als nicht umweltverträglich und nicht genehmigungsfähig befunden. Daran schließt unter der Bezeichnung **Begründung/Einwendungen** eine Auflistung von 10 Punkten an, die durch das Vorhaben verursacht würden. Die Auflistung ist cursorisch gehalten und entbehrt jeglicher Erklärungen und Beweise für die aufgestellten Behauptungen. In Ergänzung hierzu werden noch einige Gedanken allgemein rechtlicher Natur zur Unzulässigkeit des Windparks geäußert. Im Anschluss daran werden unter dem Titel **Antrag/Forderung** vier Forderungen aufgestellt, die auf die Untersagung des Vorhabens „Windpark Spannberg III“ hinauslaufen.

Bis auf den Betreff und die Kurzbeschreibung des Vorhabens gleicht die Eingabe nachweislich in ihrem äußeren Erscheinungsbild und inhaltlich zahlreichen gleichgerichteten Eingaben, die die AfN in anderen Windparkverfahren bundesweit den Behörden vorgelegt hat.

Andere Eingaben zum Gegenstand erfolgten von der NÖ Umweltschutzbehörde vom 26. Mai 2020, dem Arbeitsinspektorat Wien Nord und NÖ Weinviertel vom 27. Mai 2020, dem Bundesministerium Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) vom 22. Juni 2020, dem Bundesministerium Landesverteidigung (BMLV) vom 29. Juni 2020 und der Austro Control GmbH vom 13. August 2020. Sie alle gaben an, keinen Einwand gegen die geplanten Änderungen zu haben. Das Bundesministerium Landesverteidigung bemerkte noch, dass die Änderungen keine relevanten Störwirkungen im Sinne von § 94 LFG besorgen ließen. Das Bundesministerium Digitalisierung und Wirtschaftsstandort fügte seinen Ausführungen einen Auflagenkatalog samt Erläuterungen an, der hinsichtlich einer Ausnahmegewilligung nach § 11 ETG 1992 Belang hätte. Die Austro Control GmbH erklärte, dass durch das gegenständliche Vorhaben keine Instrumentenflugverfahren gemäß ICAO PANS OPS betroffen seien. Das gemäß § 93 Abs. 2 LFG erforderliche Einvernehmen könne daher als hergestellt angesehen werden. Darüber hinaus würde das Projekt auch keine elektrischen Störwirkungen iSd § 94 LFG auf zivile Flugsicherungseinrichtungen erwarten lassen.

Das Änderungsvorhaben wird sachlich wie rechtlich geprüft. Dabei gilt es seine Auswirkungen auf die Umwelt respektive öffentlichen Interessen oder Rechte Dritter abzuklären. Es ist festzustellen, ob die Voraussetzungen vorliegen, eine Genehmigung für das Änderungsvorhaben auszusprechen.

Die faktischen Auswirkungen dieses Vorhabens auf die Umwelt werden anhand von sachverständigen Gutachten jener Fachrichtungen, die bereits durch das ursprüngliche Vorhaben angesprochen waren, beurteilt. Im Ergebnis dieser Betrachtungen wird dem beabsichtigten Änderungsvorhaben attestiert, keine nachteiligen Auswirkungen auf die legal zu beachtenden öffentlichen Interessen und Rechte Dritter zu haben. Insoweit bliebe die Umweltverträglichkeit des gesamten Vorhabens unverändert erhalten. Die spruchgemäßen Auflagenänderungen würden durch das Vorhaben bedingt und zur Garantie eines nachhaltigen Interessenschutzes erforderlich sein. Diese sachverständige Beurteilung bleibt im Verfahren unwidersprochen.

Der dargelegte maßgebende Beurteilungsgegenstand ergibt sich aus dem eindeutigen Änderungsbegehren und den dazu vorgelegten Projektunterlagen und Projektinformationen. Diese Ausführungen dienen auch dem angestellten Sachverständigenbeweis als Grundlage. Der Verfahrensgang erweist sich aus dem Verfahrensakt. Der rechtliche Entscheidungsrahmen wird durch die nachstehend als entscheidungsrelevant erkannten Rechtsbestimmungen gebildet.

2 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

2.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG

Großverfahren

§ 44a (1) Sind an einer Verwaltungssache oder an verbundenen Verwaltungssachen voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen beteiligt, so kann die Behörde den Antrag oder die Anträge durch Edikt kundmachen.

.....

§ 44b. (1) Wurde ein Antrag durch Edikt kundgemacht, so hat dies zur Folge, daß Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben. § 42 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

.....

§ 59 (1) Der Spruch hat die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteianträge, ferner die allfällige Kostenfrage in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung und unter Anführung der angewendeten Gesetzesbestimmungen, und zwar in der Regel zur Gänze, zu erledigen. Mit Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages gelten Einwendungen als miterledigt.

.....

2.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000

Entscheidung

§ 17. (1) Die Behörde hat bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs. 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden. Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Die Genehmigung ist in diesem Fall jedoch unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte zu erteilen.

(2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

- 1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*
- 2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,*
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,*
- 3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.*

(3) Für Vorhaben der Z 9 bis 11 und Z 16 des Anhanges 1 sind an Stelle des Abs. 2 die Kriterien des § 24f Abs. 1 und 2 anzuwenden. Gleiches gilt für Vorhaben der Z 14, sofern sie Flughäfen gemäß § 64 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, betreffen; für diese Vorhaben der Z 14 sowie für Vorhaben

der Z 9 bis 11 des Anhanges 1 sind weiters die Bestimmungen des § 24f Abs. 15 Satz 1 und 2 sowie die Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes anzuwenden.

(4) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften, insbesondere auch für Überwachungsmaßnahmen für erhebliche nachteilige Auswirkungen, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge, ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen. Die Überwachungsmaßnahmen sind je nach Art, Standort und Umfang des Vorhabens sowie Ausmaß seiner Auswirkungen auf die Umwelt angemessen festzulegen, die aufgrund der mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften notwendigen Maßnahmen sind hierbei zu berücksichtigen.

.....

Änderung des Bescheides vor Zuständigkeitsübergang

§ 18b. Änderungen einer gemäß § 17 oder § 18 erteilten Genehmigung sind vor dem in § 21 genannten Zeitpunkt unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 17 zulässig, wenn

1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 17 Abs. 2 bis 5 nicht widersprechen und
2. die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.

Die Behörde hat dabei das Ermittlungsverfahren und die Umweltverträglichkeitsprüfung insoweit zu ergänzen, als dies im Hinblick auf ihre Zwecke notwendig ist.

Behörden und Zuständigkeit

§ 39. (1) Für die Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt ist die Landesregierung zuständig. Die Zuständigkeit der Landesregierung erstreckt sich auf alle Ermittlungen, Entscheidungen und Überwachungen nach den gemäß § 5 Abs. 1 betroffenen Verwaltungsvorschriften und auf Änderungen gemäß 18b. Sie erfasst auch die Vollziehung der Strafbestimmungen. Die Landesregierung kann die Zuständigkeit zur Durchführung des Verfahrens, einschließlich der Verfahren gemäß § 45, und zur Entscheidung ganz oder teilweise der Bezirksverwaltungsbehörde übertragen. Gesetzliche Mitwirkungs- und Anhörungsrechte werden dadurch nicht berührt.

(2) In Verfahren nach dem zweiten Abschnitt beginnt die Zuständigkeit der Landesregierung mit der Rechtskraft einer Entscheidung gemäß § 3 Abs. 7, dass für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist, oder sonst mit dem Antrag auf ein Vorver-

fahren gemäß § 4 oder, wurde kein solcher Antrag gestellt, mit Antragstellung gemäß § 5. Ab diesem Zeitpunkt ist in den Angelegenheiten gemäß Abs. 1 die Zuständigkeit der nach den Verwaltungsvorschriften sonst zuständigen Behörden auf die Mitwirkung an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes eingeschränkt. Die Zuständigkeit der Landesregierung endet, außer in den im § 21 Abs. 4 zweiter Satz genannten Fällen, zu dem in § 21 bezeichneten Zeitpunkt.

.....

2.3 Luftfahrtgesetz 2000 – LFG

Luftfahrthindernisse

Begriffsbestimmung

§ 85. (1) *Innerhalb von Sicherheitszonen (§ 86) sind Luftfahrthindernisse*

1. *Bauten oberhalb der Erdoberfläche, Bäume, Sträucher, gespannte Seile und Drähte, Kräne sowie aus der umgebenden Landschaft herausragende Bodenerhebungen und*
2. *Verkehrswege sowie Gruben, Kanäle und ähnliche Bodenvertiefungen.*

Ein in der Z 1 genanntes Objekt gilt als innerhalb der Sicherheitszone gelegen, wenn es die in der Sicherheitszonen-Verordnung (§ 87) bezeichneten Flächen durchragt.

(2) Außerhalb von Sicherheitszonen sind Luftfahrthindernisse die in Abs. 1 Z 1 bezeichneten Objekte, wenn ihre Höhe über der Erdoberfläche

1. *100 m übersteigt oder*
2. *30 m übersteigt und sich das Objekt auf einer natürlichen oder künstlichen Bodenerhebung befindet, die mehr als 100 m aus der umgebenden Landschaft herausragt; in einem Umkreis von 10 km um den Flugplatzbezugspunkt (§ 88 Abs. 2) gilt dabei als Höhe der umgebenden Landschaft die Höhe des Flugplatzbezugspunktes.*

.....

Luftfahrthindernisse außerhalb von Sicherheitszonen

§ 91. *Ein Luftfahrthindernis außerhalb von Sicherheitszonen (§ 85 Abs. 2 und 3) darf, unbeschadet der Bestimmung des § 91a, nur mit Bewilligung der gemäß § 93 zuständigen Behörde errichtet, abgeändert oder erweitert werden (Ausnahmebewilligung). Die nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen bleiben unberührt.*

Ausnahmebewilligung

§ 92. (1) *Im Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung (§ 86 und § 91) sind die Lage, die Art und Beschaffenheit sowie der Zweck des Luftfahrthindernisses anzugeben.*

(2) *Eine Ausnahmegewilligung ist mit Bescheid zu erteilen, wenn durch die Errichtung, Abänderung oder Erweiterung des Luftfahrthindernisses die Sicherheit der Luftfahrt nicht beeinträchtigt wird. Sie ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt oder zum Schutze der Allgemeinheit erforderlich ist, wobei insbesondere die Art und Weise der allenfalls erforderlichen Kennzeichnung des Luftfahrthindernisses (§ 95) festzulegen ist.*

(3) *Die Ausnahmegewilligung erlischt, wenn mit der Errichtung, der Abänderung oder der Erweiterung des Luftfahrthindernisses nicht binnen zwei Jahren ab Eintritt der Rechtskraft der Ausnahmegewilligung begonnen wird. Wird der Betrieb des Luftfahrthindernisses nicht binnen einem Jahr nach der Errichtung, der Abänderung oder Erweiterung aufgenommen oder ruht er länger als zwei Jahre, dann kann die zuständige Behörde aus Gründen der Sicherheit der Luftfahrt die Ausnahmegewilligung widerrufen und dem Eigentümer die Entfernung des Luftfahrthindernisses auf seine Kosten anordnen. Der Betreiber des Luftfahrthindernisses hat der zuständigen Behörde die Nichtaufnahme oder das Ruhen des Betriebes anzuzeigen.*

Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung

§ 94. (1) *Ortsfeste und mobile Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung, durch die eine Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt, insbesondere eine Verwechslung mit einer Luftfahrtbefeuerung oder eine Beeinträchtigung von Flugsicherungseinrichtungen sowie eine Beeinträchtigung von ortsfesten Einrichtungen der Luftraumüberwachung oder ortsfesten Anlagen für die Sicherheit der Militärluftfahrt verursacht werden könnten, dürfen nur mit einer Bewilligung der gemäß Abs. 2 zuständigen Behörde errichtet, abgeändert, erweitert und betrieben werden. Die nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen bleiben unberührt. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Sicherheit der Luftfahrt dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Bewilligung ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt erforderlich ist.*

(2) *Zur Erteilung der in Abs. 1 genannten Bewilligung ist für den Fall, dass sich die Anlage außerhalb der Sicherheitszone eines Militär- oder Zivilflugplatzes befindet, die Austro Control GmbH und für den Fall, dass sich die Anlage innerhalb der Sicherheitszone eines Zivilflugplatzes befindet, die zur Erteilung der Zivilflugplatzbewilligung zuständige Behörde (§ 68 Abs. 2), jeweils im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung zuständig. Eine außerhalb der Sicherheitszone eines Militär- oder Zivilflugplatzes gelegene Anlage, deren optische oder elektrische Störwirkungen eine Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt innerhalb einer Sicherheitszone verursachen können, gilt als innerhalb der jeweiligen Sicherheitszone gelegen. Bei Anlagen, die sich außerhalb von Sicherheitszonen befinden, hat die Austro Control GmbH in jenen Fällen, in denen ausschließlich eine Beeinträchtigung von ortsfesten Einrichtungen der Luftraumüberwachung oder ortsfester Anlagen für die Sicherheit der Militärluftfahrt verursacht werden könnte, den Antrag auf Bewilligung gemäß Abs. 1 unverzüglich dem Bundesminister für Landesverteidigung weiterzuleiten. Mit Einlangen des Antrages beim Bundesminister für Landesverteidigung geht die Zuständigkeit zur Entscheidung auf diesen über. Für den Fall,*

dass sich die Anlage innerhalb der Sicherheitszone eines Militärflugplatzes befindet, ist zur Erteilung der in Abs. 1 bezeichneten Bewilligungen der Bundesminister für Landesverteidigung zuständig.

(3) Die Bewilligung gemäß Abs. 1 erlischt, wenn mit der Errichtung, der Abänderung oder der Erweiterung der Anlage nicht binnen zwei Jahren ab Eintritt der Rechtskraft der Bewilligung begonnen wird. Wird der Betrieb der Anlage nicht binnen einem Jahr nach der Errichtung, der Abänderung oder Erweiterung aufgenommen oder ruht er länger als zwei Jahre, dann kann die zuständige Behörde aus Gründen der Sicherheit der Luftfahrt die Bewilligung widerrufen und dem Eigentümer die Entfernung der Anlage auf seine Kosten anordnen. Der Betreiber der Anlage hat der zuständigen Behörde die Nichtaufnahme oder das Ruhen des Betriebes anzuzeigen.

2.4 Forstgesetz 1975

Rodung

§ 17. (1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

(3) Kann eine Bewilligung nach Abs. 2 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

(4) Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs. 3 sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.

(5) Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des Abs. 2 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs. 3 hat die Behörde insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.

.....

Rodungsbewilligung; Vorschreibungen

§ 18. (1) Die Rodungsbewilligung ist erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind danach

1. ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde,

2. die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden oder

3. Maßnahmen vorzuschreiben, die

a) zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder

b) zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes (Ersatzleistung)

geeignet sind.

(2) In der die Ersatzleistung betreffenden Vorschrift ist der Rodungswerber im Interesse der Wiederherstellung der durch die Rodung entfallenden Wirkungen des Waldes zur Aufforstung einer Nichtwaldfläche (Ersatzaufforstung) oder zu Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes zu verpflichten. Die Vorschrift kann auch dahin lauten, dass der Rodungswerber die Ersatzaufforstung oder die Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes auf Grundflächen eines anderen Grundeigentümers in der näheren Umgebung der Rodungsfläche auf Grund einer nachweisbar getroffenen Vereinbarung durchzuführen hat. Kann eine Vereinbarung zum Zeitpunkt der Erteilung der Rodungsbewilligung nicht nachgewiesen werden, ist die Vorschrift einer Ersatzleistung mit der Wirkung möglich, dass die bewilligte Rodung erst durchgeführt werden darf, wenn der Inhaber der Rodungsbewilligung die schriftliche Vereinbarung mit dem Grundeigentümer über die Durchführung der Ersatzleistung der Behörde nachgewiesen hat.

.....

(4) Geht aus dem Antrag hervor, dass der beabsichtigte Zweck der Rodung nicht von unbegrenzter Dauer sein soll, so ist im Bewilligungsbescheid die beantragte Verwendung ausdrücklich als vorübergehend zu erklären und entsprechend zu befristen (befristete Rodung). Ferner ist die Auflage zu erteilen, dass die befristete Rodungsfläche nach Ablauf der festgesetzten Frist wieder zu bewalden ist.

(5) Abs. 1 Z 3 lit. b und Abs. 2 und 3 finden auf befristete Rodungen im Sinn des Abs. 4 keine Anwendung.

.....

2.5 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ EIWG 2005)

§ 15

Abweichungen von der Genehmigung, Änderungen

(1) Die Behörde hat auf Antrag von der Verpflichtung zur Herstellung des der Anlagengenehmigung oder der Betriebsgenehmigung entsprechenden Zustands dann Abstand zu nehmen, wenn es außer Zweifel steht, dass die Abweichungen die durch die Anlagengenehmigung oder Betriebsgenehmigung getroffene Vorsorge nicht verringern. Die Behörde hat die Zulässigkeit der Abweichungen auszusprechen.

(2) Im Verfahren gemäß Abs. 1 haben außer dem Betreiber nur jene im § 10 Abs. 1 Z 2 bis 4 genannten Personen Parteistellung, deren Parteistellung im Verfahren gemäß § 7 oder gemäß § 8 aufrecht geblieben ist.

(3) Sonstige Änderungen, die nicht unter Abs. 1 oder § 5 Abs. 1 fallen, hat die Behörde nach schriftlicher Anzeige unter Vorschreibung allfälliger Aufträge oder Auflagen zur Erfüllung der im § 11 Abs. 1 festgelegten Anforderungen zur Kenntnis zu nehmen. Die Zurkenntnisnahme bildet einen Bestandteil der Genehmigung.

(4) In der Genehmigung vorgeschriebene Aufträge oder Auflagen sind über Antrag aufzuheben oder abzuändern, wenn und soweit die Voraussetzungen für die Vorschreibung nicht mehr vorliegen.

3 Rechtliche Erwägungen

3.1 Subsumption

Gemäß dem dargelegten Sachverhalt sind eine Ausführung des Windparks und ein Zuständigkeitsübergang i.S.v. § 21 UVP-G 2000 noch nicht erfolgt. Insoweit stellen die geplanten Änderungsmaßnahmen eine Änderung des zitierten Genehmigungsbescheides vor Zuständigkeitsübergang dar, die antragsgemäß dem Tatbestand des § 18b leg. cit. unterstellt ist und in einem die rechtserheblichen Aussagen über deren Zulässigkeit gemäß § 15 NÖ EIWG 2005 sowie die einschlägigen Genehmigungspflichten gemäß §§ 91 u. 94 LFG und § 17 Forstgesetz 1975 anspricht. Andere legale Genehmigungspflichten sind nicht angesprochen.

3.2 Beweiswürdigung

Der verfahrensgegenständlich betrachtete Windpark soll geändert ausgeführt werden. Die einzelnen Änderungsmaßnahmen sind eindeutig dargestellt und erweisen sich sohin als unmissverständlich und nachvollziehbar.

Die Beurteilung der beabsichtigten Änderungsmaßnahmen beruht wesentlich auf dem erzielten Sachverständigenbeweis, der anschaulich den hierfür geltenden fachlichen und rechtlichen Standards sowie den Denkgesetzen der Logik entspricht. Er ist in seinen Ausführungen schlüssig nachvollziehbar und verständlich. Es ist daher an seiner Richtigkeit nicht zu zweifeln.

Durch ihn erweist es sich, dass die beabsichtigten Änderungen im Vergleich zum genehmigten Windpark keine zusätzlichen Auswirkungen auf die Umwelt hervorbringen werden, die diese erheblich nachteilig beeinträchtigen können. Damit wird gleichbedeutend der legal gebotene Schutz der im Gegenstand maßgebenden öffentlichen Interessen und der Rechte Dritter gewahrt. Betreffend die nunmehr beantragten Rodungen ist in Einem erwiesen, dass das grundsätzliche Interesse an der Walderhaltung gegenüber dem energiewirtschaftlichen Interesse am Windpark nicht überwiegt.

Zur nachhaltigen Aufrechterhaltung des einschlägig normierten Interessen- und Rechtsschutzes sind die spruchgemäßen Auflagenänderungen im Vorhabenzusammenhang als nachvollziehbar fachlich indiziert zu erachten.

Die Richtigkeit und Schlüssigkeit des Beweisergebnisses wird auch durch die zitierten zustimmenden Stellungnahmen der beiden genannten Bundesministerien, der Austro Control, der NÖ Umweltschutzbehörde und des Arbeitsinspektorates geradezu bestätigt.

Die diesem Beweisergebnis entgegenstehenden Einwendungen der AfN erweisen sich hingegen als unbegründet. So genügt es nicht, sich in punktuellen Behauptungen zu ergehen. Auch eine Umweltorganisation ist gehalten, ihre Ausführungen zu begründen und mit facheinschlägigem Belegmaterial (z.B. sachverständige Gutachten, usw.) zu versehen, will sie diesen Ausführungen Geist und insoweit eine ernsthafte Berechtigung verleihen. Angesichts des aufgezeigten Begründungsmangels bleiben diese Einwendungen floskelhaft im Raum stehen und erweisen sich als nicht nachvollziehbar und sohin für die weitere Entscheidungsfindung unerheblich.

3.3 Rechtliche Beurteilung

Sachverhaltsgemäß ist die Wahl, den verfahrensgegenständlichen Änderungsantrag im Großverfahren abzuhandeln, begründet und zulässig erfolgt. Durch die ediktale Kundmachung des Antrages und der Projektunterlagen sowie der hierzu ergangenen

sachverständigen Gutachten wurde die in § 18b UVP-G 2000 normierte Publizitätswirkung erzielt. Insoweit kann berechtigt angenommen werden, dass alle, die von den gegenständlich beabsichtigten Änderungen betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.

Die sachliche Prüfung der beabsichtigten Änderungen führt nach Maßgabe der sachverständigen Gutachten zu dem eindeutigen Ergebnis, dass die Änderungen keine nachteiligen Umweltauswirkungen respektive Kollisionen mit dem öffentlichen Interessenschutz verursachen. Im Zusammenhang wurde insbesondere dargetan, dass das öffentliche Interesse am Windpark jenes an der Walderhaltung auf den zur Rodung vorgesehenen Flächen übersteigt. In Einem ist auch begründet dargelegt, dass die spruchgemäß angestellten Auflagenvorschreibungen und -änderungen zusammen mit den anderen Nebenbestimmungen des zitierten Genehmigungsbescheids vom 18. Oktober 2016 erforderlich sind, um das Schutzniveau für die Umwelt und den Interessenschutz als solches auch weiterhin hoch zu halten und zu garantieren.

Im Sinne dieser Ausführungen erweisen sich die Einwendungen der AfN und die darin behaupteten Schutzgut- und Rechtsverletzungen als unrichtig und fachlich widerlegt. Aufgrund ihres nachweislichen Begründungsmangels begegnen die Einwendungen den behördlich beauftragten Sachverständigengutachten nicht auf gleicher fachlicher Ebene. Insoweit sind sie auch nicht geeignet, den angestellten Sachverständigenbeweis zu erschüttern und ihn in seiner Schlüssigkeit und Richtigkeit zu widerlegen (vgl. *VwGH* vom 31.05.2000, 98/04/0043; 23.06.2014, 2013/02/0249; 19.03.2015, Ra 2015/06/0024; *Umweltsenat* vom 21.03.2002, US 1A/2001/13-57).

Angesichts dessen ist gerechtfertigt, das vorliegende Änderungsvorhaben rechtlich als umweltverträglich zu qualifizieren. Das heißt im Größenschluss auch, dass es an der Umweltverträglichkeit des gesamten Windparkvorhabens nicht rührt. Insoweit und aufgrund des geprüften Umstandes, dass es keinen legalen Ge- und Verboten zuwider steht, ist es begründet auch als genehmigungsfähig nach den in Betracht gezogenen Rechtsbestimmungen zu erachten. Die Zulässigkeit der angestellten Auflagenänderungen und der Zusatzaufgaben leitet sich aus § 17 Abs. 4 UVP-G 2000 ab und wird durch das allgemeine Interesse an Rechtssicherheit untermauert.

Zu der Stellungnahme des Bundesministerium Digitalisierung und Wirtschaftsstandort vom 22. Juni 2020 ist anzumerken, dass die Genehmigung aus 2016 die erforder-

liche Ausnahmegenehmigung gemäß §11 ETG 1992 für den Windpark impliziert und den Auflagenvorschlag des Bundesministeriums bereits, mit Ausnahme der Auflage 2, weitgehend im Spruchteil B V. des Genehmigungsbescheides aus 2016 wortwörtlich antizipiert und vorgeschrieben hat. Diese Ausnahmegenehmigung gilt auch für die geänderte Windparkversion und muss lediglich Auflage 2 des ministeriellen Vorschlages nachträglich in die für den Windpark geltenden Vorschriften aufgenommen werden. Die Änderungen an sich bedürfen keiner Ausnahmegenehmigung.

Die Kostenvorschreibung beruht auf den zitierten Rechtsbestimmungen.

Zusammengefasst ist angesichts der beschriebenen Sach- und Rechtslage festzustellen, dass die genehmigungsbeantragten Maßnahmen zulässig und genehmigungsfähig sind und zur spruchgemäßen Entscheidung, auch in Hinblick auf die vorgeschriebenen Verwaltungsabgaben, berechtigen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Hinweis:

Dieser Bescheid ergeht an alle Verfahrensparteien mittels Zustellung durch Edikt gemäß den §§ 44a und 44f AVG.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. L a n g



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur